

2. Änderung zur Förderrichtlinie der Gemeinde Wehrheim für die Gewährung von Zuschüssen für Erzeuger erneuerbarer Energie vom 06.04.2023

1. Allgemeines

Die Gemeinde Wehrheim gewährt Privathaushalten, Wohnungseigentümergeinschaften und Gewerbetreibenden für den Bau eines Erzeugers von erneuerbarer Energie im Gebiet der Gemeinde Wehrheim Zuschüsse für die nachstehend erläuterten Maßnahmen. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Wehrheim, ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden haushaltsrechtlichen Mittel; wenn diese aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördermittel bewilligt werden. Der Antrag ist an den Gemeindevorstand zu richten. **Die Höchstförderung pro Bauvorhaben beträgt 1.250,- EUR.**

Die Ziffer 2.2, Zuwendungsvoraussetzungen wird wie folgt neu gefasst:

2.2 Das Förderprogramm in der Fassung der 2. Änderungsrichtlinie gilt für Förderanträge für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie die nach dem 01.12.2025 bei der Gemeinde Wehrheim eingereicht werden.

Die Ziffer 3.1 und 3.2 der förderfähigen Maßnahmen werden wie folgt neu gefasst:

3.1 Photovoltaik-Anlagen oder andere Erzeuger von erneuerbarer Energie gemäß EEG auf Grundstücken, für die der Bebauungsplan keine Erzeuger von erneuerbarer Energie vorschreibt.

je vollständiger Leistung von 1 Kilowatt Peak erneuerbarer Energie

- a. bei Einbau im Zuge eines Neubaus 60,- EUR
- b. bei nachträglichem Einbau in Altbau 100,- EUR

3.2 Einbau eines Elektro-Speichers je vollständiger Leistung von 1 Kilowatt Peak

alle Bauvorhaben 80,- EUR

Die Förderung eines nachträglich eingebauten Stromspeichers wird ausgeschlossen.

7. Inkrafttreten

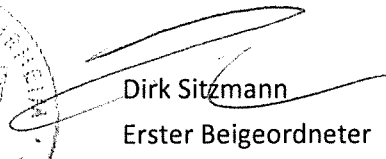
Diese Richtlinie in Form der 1. Änderungsrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.12.2025 in Kraft.

Wehrheim, den 06.02.2026

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wehrheim


Gregor Sommer
Bürgermeister




Dirk Sitzmann
Erster Beigeordneter